

Mursch
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Verwaltungsgericht Wiesbaden



Eingegangen
13. Dez. 2005 EB
Groß/Remus/Marquardt
Rechtsanwälte

Urteil

Im Namen des Volkes!

In dem Verwaltungsstreitverfahren

, Myanmar,

- Klägerin -

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Andreas Groß, Remus und Marquardt,

Bismarckring 3, 65183 Wiesbaden,

Az.: 03/462 R/rk

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,

vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,

Meisenbornweg 11, 35398 Gießen,

Az.: 2815491-427

- Beklagte -

w e g e n

Asylrecht

hat die 6. Kammer des Verwaltungsgerichts Wiesbaden durch

Vors. Richter am VG Schild

als Einzelrichter aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 23. November 2005 für Recht erkannt:

1. Der Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge vom 02.09.2003 wird zu Ziffern 1. bis 4. aufgehoben und die Beklagte verpflichtet die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass in der Person der Klägerin ein Abschiebeverbot nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegt.
2. Die Kosten des Verfahrens hat die Beklagte zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung nach Maßgabe der Kostenfestsetzung abwenden, falls nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in der entsprechenden Höhe leistet.

Tatbestand

Die am [REDACTED] 1968 in [REDACTED] geborene Klägerin ist Staatsangehörige von Myanmar und Moslemin. Sie begehrt ihre Anerkennung als Asylberechtigte.

Eigenen Angaben zufolge reiste die Klägerin am 13.02.2003 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Sie meldete sich am 17.02.2003 als Asylsuchende.

Bei der persönlichen Anhörung durch das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge am 11.03.2003 gab die Klägerin im Wesentlichen an: Sie habe einen Personalausweis, welchen sie dort abgegeben hat. Einen Reisepass habe sie nicht besessen. Bis August 2002 habe sie in [REDACTED] zusammen mit ihrem Mann, ihren drei Kindern (zwei bis sieben Jahre) und ihren Eltern gelebt. Ihr Ehemann sei im Oktober 2002 festgenommen worden und befinde sich seitdem in Haft.

1986 habe sie die Schule abgeschlossen. Nachfolgend habe sie zwei Jahre Geschichte an der Universität in [REDACTED] studiert, das Studium aber nicht abgeschlossen. Sie habe ein eigenes Geschäft für Edelsteinhandel gehabt und mit Edelsteinen gehandelt. Das habe sie bis zur Ausreise gemacht. Ihr Mann habe gelegentlich mitgearbeitet.

Im August 2002 habe sie Rangun aus geschäftlichen Gründen verlassen und sich in den Nordosten Burmas, und zwar nach Shan State begeben. Sie habe dann im Shan State erfahren, dass sie von den Militärs gesucht werde. Bis Februar 2003 sei sie in Shan State geblieben. Am 10.02.2003 habe sie sich von Shan State zurück nach Rangun begeben. Rangun habe sie am 12.02.2003 verlassen und sei von dort nach Bangkok geflogen. Am gleichen Tage sei er mit der Gulf Air von Bangkok nach Bahrain, von dort nach Frankfurt am Main geflogen. Dort sei sie am 13.02.2003 angekommen. Rangun habe sie in Begleitung eines Schleppers verlassen. Der Schlepper habe für sie einen burmesischen Pass auf ihren Namen besorgt, mit dem sie dann nach Deutschland gereist sei. Sie glaube schon, dass in dem Pass ein Visum für Deutschland gewesen sei, habe jedoch nicht darauf geachtet. Ihre Mutter habe den Fluchthelfer organisiert. Als sie noch einmal in Rangun gewesen sei, habe sie sich bei Freunden aufgehalten. In Shan State sei sie bei Geschäftsfreunden in der Stadt [REDACTED] gewesen.

Nach den Gründen für ihre Ausreise befragt, führte die Klägerin aus, sie sei in Gefahr gewesen. Es habe die Gefahr bestanden, dass man sie verhafte. Sie sei an politischen Aktivitäten beteiligt gewesen. Sie habe Informationen aus dem Land geliefert und auch aus dem Ausland Informationen für Myanmar bekommen. Sie habe viel mit den Leuten im Grenzgebiet zu Thailand zu tun gehabt. Dort habe sie die Informationen auch hingeliefert. Ihre Tante und ihre Schwester seien in der Studentenbewegung des Jahres 1988 sehr aktiv gewesen. Sie hätten wegen ihrer politischen Aktivitäten 1990 das Land verlassen müssen. Sie seien damals Studenten gewesen und hätten die NLD unterstützt. Sie hätten sich im Grenzgebiet zu Thailand aufgehalten und lebten dort noch immer. Zumeist bewegten sie sich auf der thailändischen Seite, zumal dort die Oppositionsgruppen ihre Büros unterhalten würden. Ihre Schwester und ihre Tante hätten der Organisation ABSDF angehört. Das sei eine studentische Organisation gewesen. Sie gehöre auch zur NLD. Im Grunde sei die ABSDF eine studentische Unterstützerorganisation der NLD.

Ab 1998 habe sie wieder Kontakt zu ihrer Schwester bekommen. Ab dann habe sie Informationen an ihre Schwester geliefert, die in dem Grenzgebiet lebe und politisch

aktiv sei. Umgekehrt habe sie auch von ihrer Schwester Informationen erhalten und sozusagen nach Myanmar mitgenommen. Es seien sowohl mündliche Informationen als auch schriftliche Sachen gewesen. Wenn sie aus geschäftlichen Gründen dort gewesen sei, habe sie ihre Schwester besucht. Sie habe einen Kontaktmann in Rangun, der zur kommunistischen Partei gehöre. Diesem Kontaktmann, den sie durch ihren Vater kennengelernt habe, habe sie die Flugblätter überbracht. Auf Frage, wie es zur Zusammenarbeit mit einer kommunistischen Gruppe gekommen sei, führte die Klägerin aus, auch die kommunistische Partei sei im Grunde eine demokratische Partei. Auch sie kämpfe gegen das Militärregime. Sie seien in Burma schon sehr lange verboten. Viele Leute dieser zwischenzeitlich verbotenen Partei hätten sich der NLD angeschlossen. Bei der letzten Wahl sei die NLD erlaubt gewesen, dann wieder verboten. Zur Zeit seien sie wieder erlaubt. Sie meine die Wahl 1990. Die NLD habe damals die Wahl gewonnen. Nachfolgend habe das Militär geputscht und die Partei verboten. Die NLD sei bis zum Herbst 2000 verboten gewesen. Zwar sei die Partei offiziell erlaubt. Wenn man jedoch etwas für die Partei unternahme, sei man immer in Gefahr, festgenommen zu werden.

Im Juli 2002 sei ein weiterer Kontaktmann festgenommen worden. Nachfolgend seien die Sicherheitskräfte zu ihnen nach Haus gekommen. Sie hätten ihren Mann und ihren Vater mitgenommen. Sie sei zu diesem Zeitpunkt aus geschäftlichen Gründen im Grenzgebiet zu Thailand gewesen. Ihr Ehemann und ihr Vater seien mitgenommen worden, weil der Kontaktmann sie belastende Aussagen gemacht habe. Von diesem Vorfall habe sie telefonisch Kenntnis erhalten und sei in Shan State geblieben. Soweit sie wisse, seien beide noch in Haft. Auf Vorhalt, dass sie zu Beginn der Anhörung angegeben habe, ihr Ehemann sei seit Oktober 2002 in Haft, gab die Klägerin an, im August 2002 habe sie Rangun verlassen. Etwa einen Monat später habe sie von der Festnahme ihres Ehemannes und ihres Vaters erfahren. Die Festnahme ihres Ehemannes und ihres Vaters sei im September erfolgt. Ihr Ehemann sei im September festgenommen worden, nicht im Oktober. Von der Festnahme habe sie telefonisch von ihrer Mutter erfahren. Wann genau die Festnahme des Kontaktsman- nes gewesen sei, wisse sie nicht. Nach seiner Verhaftung seien jedenfalls mehrere andere Personen festgenommen worden. Von der Festnahme des Kontaktmannes habe ihr die Mutter erzählt. Der festgenommene Kontaktmann habe in unmittelbarer Nähe gewohnt. Man habe einen engen Kontakt gehabt. Nach seiner Verhaftung sei klar gewesen, dass bestimmte Leute, darunter auch sie, in Gefahr sein würden.

Auf Frage, warum sie nicht in der Region hätten leben können, in der auch ihre

Schwester und Tante seien, gab die Klägerin an, Thailand sei auch nur auf dem Papier eine Demokratie. Ihre Tante und ihre Schwester hätten sehr große Schwierigkeiten, dort als Flüchtlinge zu überleben. Ihre Tante sei ja eine recht bekannte Oppositionsführerin. Gelegentlich werde sie von den thailändischen Behörden in Ruhe gelassen. Momentan sei das jedoch nicht der Fall. Von daher wäre auch ihre Sicherheit dort nicht gewährleistet gewesen.

Für sie werde bei einer Rückkehr große Gefahr bestehen, zumal sie ja als Informantin und Transporteurin gearbeitet habe. Für sie würde die Gefahr bestehen, dass man sie entweder lange Jahre in Haft stecke oder dass man sie verschwinden lasse. Es sei ja sicherlich bekannt, dass die Menschenrechte in Myanmar nicht beachtet würden, dass es zu Vergewaltigungen komme und auch Kinder nach Thailand verschleppt und dort zur Prostitution angehalten würden. Es gebe dort auch andere üble Dinge, beispielsweise dass Jugendliche zur Zwangsarbeit verschleppt würden. Außerdem gehöre sie einer religiösen Minderheit an. Auch aus diesem Grunde sei man Diskriminierungen ausgesetzt. Bei ihr wäre es besonders schlimm, zumal sie ja auch die Opposition unterstützt habe und man ihr dies vorwerfen werde.

Auf Frage, ob sie von Deutschland aus versucht habe, für ihren Vater oder ihren Ehemann etwas zu unternehmen, gab die Klägerin an, sie sei hier zur Zeit in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt. Wenn sich das ergebe, werde sie Kontakt zu ihrer Schwester und ihrer Tante aufnehmen, da sie über viele Kontakte in Europa verfüge. Sie wolle dann hier auch den Kontakt zu Vertretern der Opposition herstellen.

Mit Bescheid vom 02.09.2003 lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge den Asylantrag der Klägerin ab und stellte fest, dass die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG und Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG nicht vorliegen. Die Klägerin wurde zur Ausreise innerhalb eines Monats aufgefordert, andernfalls sie nach Myanmar oder in einen anderen aufnahmebereiten oder -verpflichteten Staat abgeschoben werde. Der Bescheid wurde am 03.09.2003 zugestellt.

Mit Schriftsatz ihres Bevollmächtigten vom 15.09.2003, bei Gericht eingegangen am gleichen Tage, hat die Klägerin Klage erhoben.

Es wurde gerügt, dass Anhörer und Entscheider personenverschieden sind. Der Einzelentscheider verfüge anscheidend über telepathische Fähigkeiten, die mühelos die

Entfernung von Frankfurt nach Gießen überbrücken könnte, wenn er auf Seite 4 des Ablehnungsbescheides ausführe, dass die Klägerin zum Schicksal ihres Vaters und ihres Ehemannes keinerlei Emotionen während des Verlaufs der Anhörung zu erkennen gegeben habe.

Der Ablehnungsbescheid enthalte darüber hinaus handwerkliche Mängel. Der Sachverhalt sei falsch dargestellt. Aus Seite 2 sei ausgeführt: "Von der Festnahme ihres Ehemannes habe sie einen Monat nach Verlassen Ranguns (August 2002), also im September 2002, durch ihre Mutter erfahren, da dieser Kontaktmann in unmittelbarer Nähe gewohnt habe." Richtig sei, dass die Klägerin gesagt habe, dass sie von der Festnahme des Kontaktmannes durch ihre Mutter erfahren habe. Der festgenommene Kontaktmann habe in unmittelbarer Nähe gewohnt, man habe einen engen Kontakt gehabt. Die Klägerin habe in der Anhörung ebenfalls ausgeführt, dass sie im September 2002 durch ihre Mutter erfahren habe, dass Vater und Ehemann festgenommen worden seien. Im Sachbericht des Einzelentscheiders würden beide Sachverhalte falsch miteinander verknüpft, um den Eindruck zu erwecken, die Klägerin habe sich in Widersprüche verwickelt. Hinsichtlich des Anhörungsprotokolls sei anzumerken, dass der Anhörer keinerlei Nachfragen zum Informationen gestellt habe, die die Klägerin von ihrer Schwester erhalten und die sie ihrer Schwester geliefert habe sowie zu den Inhalten der Flugblätter, die die Klägerin an den Kontaktmann der Kommunistischen Partei überbracht habe. Dies werde ihr wiederum vom Einzelentscheider vorgeworfen. Dieser Vorwurf müsse an die Beklagte zurückgegeben werden. Die Klägerin sei als myanmarische Staatsangehörige mit dem deutschen Asylverfahren nicht vertraut. Sie könne nicht wissen, welche Informationen für das Asylverfahren von entscheidender Bedeutung seien. Es sei Aufgabe des Anhörers des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, die Sachverhalte genau zu erfragen. Insoweit bestehe für das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge eine Amtsermittlungspflicht, die im vorliegenden Falle verletzt worden sei.

Die Schwester der Klägerin, Frau _____, und ihre Tante hätten 1990 aus Myanmar wegen ihrer politischen Aktivitäten aus Myanmar fliehen müssen und hätten seitdem Oppositionspolitik von Thailand aus betrieben. Die Klägerin habe in Myanmar zuletzt einen Edelsteinhandel betrieben. Geschäftsreisen hätten sie durch Myanmar und nach Thailand geführt. Von ihrer Schwester und ihrer Tante habe sie Informationen und regierungskritische Flugblätter erhalten. Diese Flugblätter habe sie an Herrn U Thein Swe, ihren Kontaktmann von der Kommunistischen Partei in Yan-

gon, weitergegeben. Auch habe sie Informationen an ihre Schwester und ihre Tante weitergegeben. Die Tante und die Schwester hätten ihre Oppositionsarbeit von Thailand aus nicht fortsetzen können. Sie seien unter den Druck der thailändischen Behörden geraten und inzwischen ihrerseits nach Kanada geflohen.

Im Juli 2002 sei der Kontaktmann der Klägerin, Herr [redacted] festgenommen worden. Sie selbst habe sich im August 2002 auf Geschäftsreise in den Shan State begeben. Dort habe sie von ihrer Mutter telefonisch erfahren, dass ihr Vater und ihr Ehemann aufgrund belastender Aussagen des Kontaktmannes festgenommen worden seien und die Sicherheitskräfte auch nach ihr suchten. Sie sei daraufhin bis zum Februar 2003 im Shan State geblieben. Am 10.02.2003 sei sie von Shan State zurück nach Rangun gegangen und habe sich dort bei Freunden aufgehalten.

Insoweit im Ablehnungsbescheid ausgeführt werde, die Tatsache, dass die Klägerin mit einem auf ihren Namen ausgestellten Reisepass ausgereist sei, spreche gegen eine politische Verfolgung, müsse dem entgegen gehalten werden, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts der Umstand, dass ein von asylberechtiglichen Verfolgungsmaßnahmen Betroffener sein Heimatland auf legalem Weg verlassen, für sich allein noch nicht die Schlussfolgerung trage, er habe sich nicht mehr in einer ausweglosen Lage befunden, welcher er sich allein durch Flucht habe entziehen können. Vorliegend sei der Pass der Klägerin von einer Schlepperorganisation besorgt worden und die Ausreise der Klägerin nicht legal gewesen.

Die Klägerin betätige sich auch in der Bundesrepublik Deutschland politisch. Sie habe am 24.07.2003 vor der burmesischen Botschaft in Berlin an einer Demonstration des Burma-Büros gegen die Politik der Militärregierung, Verletzung der Menschenrechte in Myanmar durch die Militärregierung und für die Freilassung der Oppositionsführerin Aung Suu Kyi teilgenommen.

Die Klägerin beantragt,

den Bescheid des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge (jetzt: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) vom 02.09.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klägerin als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 hilfsweise Abs. 2 bis 7 AufenthG hinsichtlich Myanmar vorliegen.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sich die Beklagte auf die Gründe der angefochtenen Entscheidung.

Mit Beschluss vom 28.10.2003 wurde der Klägerin unter Beiordnung von Rechtsanwalt Remus Prozesskostenhilfe bezüglich der Klage auf Asylanererkennung einschließlich der Feststellung der Voraussetzungen nach § 51 AuslG und die Feststellung von Abschiebehindernissen betreffend gewährt. Im übrigen wurde der Antrag zurückgewiesen.

Mit Beschluss vom 30.09.2005 wurde der Rechtsstreit auf den Einzelrichter übertragen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte, die Bundesamtsakte nebst Dokumentenmappe sowie die Ausländerakte Bezug genommen, welche sämtlich zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung und Entscheidung gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Die Klägerin hat einen Anspruch auf eine Asylanererkennung nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Asylrecht als politisch Verfolgter im Sinne von Art. 16a Abs. 1 GG neue Fassung genießt, wer bei seiner Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib und Leben oder Beeinträchtigung seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat (BVerfGE 54, 341). Eine Verfolgung ist politisch, wenn sie auf die Rasse, die Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder die politische Überzeugung des Betroffenen zielt; insoweit kommt es entscheidend auf die Motive für die staatlichen Verfolgungsmaßnahmen an (BVerwGE 67, 184; BVerfGE 76, 143). Soweit Leib, Leben oder persönliche Freiheit nicht unmittelbar gefährdet sind, sondern lediglich andere Freiheitsrechte, wie etwa

die auf freie Religionsausübung und ungehinderte berufliche und wirtschaftliche Betätigung, sind nur solche Beeinträchtigungen asylrechtsbegründend, die nach Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Heimatstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben. Die Gefahr einer derartigen Verfolgung ist gegeben, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass es ihm nicht zuzumuten ist, in seinem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren; die hierbei erforderliche Zukunftsprognose muß auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abstellen und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein (BVerwG, DVB1. 1981, 1096; BVerfGE 76, 143).

Einem Asylbewerber, der bereits einmal politisch verfolgt war, kann bei der Änderung der politischen Verhältnisse im Verfolgerstaat eine Rückkehr dorthin nur zugemutet werden, wenn die Wiederholung der Verfolgungsmaßnahmen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen ist (BVerfGE 54, 341, 360). Der Asylbewerber ist aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gehalten, die in seine Sphäre fallenden Erlebnisse, insbesondere seine persönlichen Erlebnisse so zu schildern, daß sie geeignet sind, den Asylanspruch lückenlos zu tragen (BVerwG DVB1. 1987, 788). Anders als bei der Schilderung der persönlichen Erlebnisse genügt es bei der Darstellung der allgemeinen Umstände im Herkunftsland, daß die vorgetragenen Tatsachen die nicht entfernt liegende Möglichkeit ergeben, daß ihm bei einer Rückkehr politische Verfolgung droht.

Nach dem vom Gericht eingeführten Erkenntnisquellen und Auskünften und Unterlagen steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass bei der Klägerin die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a Abs. 1GG vorliegen.

Dabei kann es vorliegend dahingestellt bleiben, ob die Klägerin entsprechend seinen Angaben beim Bundesamt tatsächlich politische Verfolgung in Myanmar erlitten hat, wobei nach dem Gesamtvorbringen der Klägerin insoweit Zweifel bestehen.

Hierauf kommt es aber nicht an, denn selbst wenn eine solche Verfolgung nicht vorgelegen hat und somit ein herab gestufter Wahrscheinlichkeitsmaßstab nicht zu Grunde zu legen ist, steht zur Überzeugung des Gerichtes fest, dass der Klägerin im

Falle einer Rückkehr mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine solche nunmehr droht.

Insoweit ist ihr eine Rückkehr dorthin nicht zuzumuten. Denn aufgrund eines asylrechtlich erheblichen Nachfluchtstatbestandes droht ihr gegenwärtig und auf absehbare Zeit in Myanmar mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung.

Dies steht unter Berücksichtigung der dem Gericht vorliegenden Erkenntnisquellen und den eingeholten Auskünften und Stellungnahmen zur Überzeugung des Gerichtes fest.

Myanmar wird von einer nicht demokratisch legitimierten Regierung geführt. Die Bevölkerung wird unterdrückt und ausgebeutet. Ein rechtsstaatliches Verfahren ist nicht garantiert. Politisch nicht genehmigte Versammlungen werden nicht geduldet. Eine freie Presse und Meinungs- sowie Versammlungsfreiheit gibt es nicht. Friedliche Proteste von Anhängern der Demokratiebewegung sind nicht möglich und werden von Sicherheitskräften sofort unterbunden. Das Auswärtige Amt schreibt wiederholt von einem „System staatlicher Willkür“. In einer Anlage zur Auskunft des Auswärtigen Amtes vom 27. April 2005 heißt es, die Regierung von Myanmar werde von den meisten Menschenrechtsorganisationen zu den repressivsten und menschenverachtendsten Regimes weltweit gezählt. Die Militärjunta mit ihrer Partei SPDC regiere durch Dekret, kontrolliere die Justiz, unterdrücke nahezu alle Grundrechte und begehe zahllose Menschenrechtsverletzungen. Die Gerichtsbarkeit sei nicht unabhängig. Die Junta ernenne Richter, die Entscheidungen in Prozessen beruhten auf den Weisungen des Regimes. Administrative Haft erlaube die Inhaftierung ohne Anklage, Gerichtsverfahren oder Zugang zur Rechtsvertretung, wenn die SPDC eine Gefährdung der Staatssicherheit und Souveränität behauptete. Weit gefasste Gesetzesbestimmungen kriminalisierten auch friedliche Aktivitäten. Besonders in politischen Prozessen würden grundlegende Rechte der Inhaftierten oder Angeschuldigten regelmäßig missachtet.

Im Zusammenhang mit Bombenattentaten vom 7. Mai 2005 in Rangun kam es zu zahlreichen Verhaftungen. Ein Verhafteter soll unter den Folgen der Folter gestorben sein.

Hieraus und aus noch weiteren vorliegenden Erkenntnissen folgert das Gericht, dass die Militärregierung in Myanmar jedes nicht bedingungslos regierungskonformes Handeln als Angriff auf den Staat ansieht und empfindlich sanktioniert.

Hierzu gehört auch die Ausreise der Klägerin. Nach der über das Auswärtige Amt am und das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten eingeholten Stellungnahme des schweizerischen Bundesamtes für Migration vom 12. April 2005, wurde ein aus der Schweiz abgeschobener Asylsuchender bei der Rückführung nach Myanmar verhaftet und dort zu 19 Jahren Gefängnis verurteilt. Die myanmarischen Behörden begründeten das Urteil vom 17. August 2004 im Wesentlichen mit der Tatsache, dass die Person in der Schweiz ein Asylgesuch gestellt und dies mit politischen Aktivitäten begründet habe. Er habe insoweit die Sicherheit und den Frieden des Landes nach Art. 5 (J) des Emergency Act gefährdet. Darüber hinaus sei er wegen Fälschung von Stempeln sein Pass und der illegalen Einreise nach Myanmar verurteilt worden.

Zwar handelt es sich in dem ersten Fall um den ersten bekannt gewordenen Fall dieser Art, welcher auch von anderen Quellen bestätigt wurde. Nach den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnisquellen kann er jedoch nicht als atypischer Einzelfall gesehen werden. Vielmehr belegt der Fall das darin erkennbare Vorgehen des myanmarischen Staates und die allgemeine Situation in Myanmar. Hinzu kommt, dass auch ein weiterer aus der Schweiz abgeschobener Asylbewerber allein wegen illegaler Aus- und Einreise nach dem Immigration Act 1947 zu fünf Jahren Haft verurteilt worden sein soll.

Das Auswärtige Amt hatte zwar noch in einer Auskunft an das Verwaltungsgericht Wiesbaden ausgeführt, dass keine konkreten Kenntnisse über Antritt und Behandlung von zurückkehrenden bzw. abgeschobenen abgelehnten Asylbewerbern vorlägen. Aus den dem Gericht vorliegenden zahlreichen Auskünften ergibt sich jedoch, dass wie bereits ausgeführt die unerlaubte Einreise einen Straftatbestand darstellt und myanmarische Sicherheitskräfte Rückkehrer direkt am Flughafen empfangen und verhören sowie die Stellung eines Asylantrages in einem Drittstaat in Myanmar Verhaltung und längerwährenden Freiheitsentzug zur Folge hat (vgl. bereits VG Potsdam, Urteil vom 30.12.1998, Az. 5 K 10419/94). Zwar soll die deutsche Botschaft in Rangun seit Jahren versuchen, Rückkehr und Schicksal von abgewiesenen myanmarischen Asylbewerbern zu beobachten und zu dokumentieren, Ergebnisse hierzu sind jedoch nicht bekannt gemacht worden. Hinzu kommt, dass das Auswärtige Amt ebenfalls nicht ausschließt, dass allein die Stellung eines Asylantrages im Falle der Rückkehr nach Myanmar zu Haft und Folter führen kann.

Darüber hinaus berichtet amnesty international, dass Fälle von aus Thailand nach Myanmar abgeschobenen Asylbewerbern bekannt sind, die nach Rückführung in ihre Heimat verhaftet und zu langjährigen Haftstrafen, in einem Fall zum Tode verurteilt worden sind.

Im Hinblick auf die Willkürherrschaft, die jeglichen demokratischen staatlichen Standard vermissen und zugleich konkrete Belege über politische Verfolgungsmaßnahmen und Menschenrechtsverletzungen nur schwer nach außen dringen lässt, kommt die hier dokumentierte Verurteilung über den Einzelfall hinaus konkrete Bedeutung zu. Dies insbesondere, als vom Auswärtigen Amt andere Fälle einer ungestörten Einreise - im Gegensatz zu anderen Asylländern - auch in keinsten Weise dokumentiert worden sind und die Auskünfte auch bis heute noch nichts Aussagefähiges entgegenseetzen. Insoweit ist mangels anderweitiger Anhaltspunkte zur Überzeugung des Gerichts davon auszugehen, dass es sich bei der hier bekannt gewordenen Behandlung eines abgeschobenen Asylbewerbers um die in Myanmar übliche Praxis handelt. Dies auch deshalb, weil dem Gericht kein konkreter Fall bekannt ist, in dem ein abgeschobener Asylbewerber nach seiner Rückkehr nach Myanmar dort unbehelligt geblieben ist.

Der Klägerin droht mithin im Falle einer Abschiebung nach Myanmar gleiches, wie dem oben erwähnten dokumentierten aus der Schweiz abgeschobenen Asylbewerber. Auch die Klägerin hat ihr Heimatland illegal verlassen, im Einreisestaat einen Asylantrag gestellt und diesen mit politischen Aktivitäten in Myanmar begründet. Daraus resultiert im Falle einer Rückkehr die letztlich auf der politischen Überzeugung der Klägerin und damit einem asylerblichen Merkmal beruhende Gefahr einer Strafverfolgung und Verurteilung zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe.

Dabei scheidet die Anerkennung der Klägerin als Asylberechtigte i.S.d. Art. 16a Abs. 1 GG auch nicht daran, dass davon auszugehen wäre, dass sie auf dem Landweg und damit über einen sicheren Drittstaat i.S.d. Art. 16a Abs. 2 GG, § 26 a AsylVfG eingereist wäre. Zwar hat die Klägerin keine Reiseunterlagen im Sinne von Flugscheinen vorlegen können, aber den Reiseweg bei der Anhörung beim Bundesamt angegeben und den „Boarding Pass“ mit seinem Namen beim Bundesamt vorgelegt, welche sich nunmehr bei der Ausländerakte befinden. Insoweit hat die Klägerin ihrer

Beweisführungspflicht für die Einreise auf dem Luftweg genüge getan, wobei das Gericht die vorgelegten Unterlagen im Rahmen seiner richterlichen Überzeugungs- bildung, wie viele andere Umstände auch, im Asylverfahren zu würdigen hat (siehe BVerwG, Urteil vom 29.06.1999, Az. 9 C 36.98, NVwZ 2000 S. 81). Nach diesen Grundsetzen steht die Luftweegeeinreise fest.

Mit der Feststellung eines Asylanspruches steht vorliegend auch fest, dass bei der Klägerin das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 60 Abs. 1 AufenthG gegeben ist.

Im Hinblick auf die Verpflichtung der Beklagten, neben der Asylanerkennung nach Art. 16a Abs. 1 GG auch die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG festzustellen, bedarf es keiner Entscheidung über das von der Klägerin weiter geltend gemachte Vorliegen von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 155 Abs. 1 VwGO, die der Gerichtskostenfreiheit aus § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Hessischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Die Zulassung der Berufung ist schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist bei dem

Verwaltungsgericht Wiesbaden
Konrad-Adenauer-Ring 15
65187 Wiesbaden

zu stellen. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Das gilt auch für den Antrag auf Zulassung der Berufung.

Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

Schild

Ausgefertigt :

Urkundsbeamtin d. Geschäftsstelle

